

**Bekanntmachung des Amtes Lensahn  
für die Gemeinde Riepsdorf**

**Beschluss der Klarstellungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Riepsdorf für den Ortsteil Quaal**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.12.2023 die Klarstellungssatzung Nr. 1 für den Ortsteil Quaal, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext in der Fassung vom 07. November 2023 zur Abgrenzung des Bereiches nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils), als Satzung beschlossen.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dem Erlass dieser Klarstellungssatzung erfolgt die deklaratorische Feststellung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB.

Die Satzung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Tages in Kraft.

Alle Interessierten können die Klarstellungssatzung und die Begründung in der Amtsverwaltung Lensahn in 23738 Lensahn, Eutiner Str. 2, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse „[www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung](http://www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung)“.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Lensahn geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lensahn, den 06.05.2024

Bekannt gemacht durch:  
Amt Lensahn  
Der Amtsvorsteher  
gez. Robien